

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 23.06.2016	Nr. 25
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
07.06.2016	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 25.05.2016 für Herrn Yusein Zihni, Bulgarien		511
13.06.2016	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 16.06.2016 für Herrn Yusein Zihni, Bulgarien		512
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		
21.06.2016	7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.1994		513
21.06.2016	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)		516
	<u>Gemeinde Marschacht</u>		
15.06.2016	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.07.2017		539
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
17.06.2016	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014		544
	<u>Gemeinde Tespe</u>		
13.06.2016	Bebauungsplan Nr. 24 „Osterstücke/Lüneburger Straße“ - 1. Änderung		545
21.06.2016	Haushaltssatzung 2016		546

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 25. Mai 2016	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-28/16 Lau
--	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Yusein Zihni, Ul. Oborishte 9, 7000 Ruse, Bulgarien

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 16.06.2016

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 16. Juni 2016	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-97/15 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Yusein Zihni, Ul. Oborishte 9, 3. Stock, Appartement 1, 7000 Ruse, Bulgarien
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 16.06.2016

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau

**7. Änderungssatzung
zur
Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hanstedt vom 15.12.1994**

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), in Verbindung mit § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt vom 21.06.2016, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der gem. § 1 Abs. 3 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Nr. 1: Erwerb und Verlängerung von Grabstätten

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
1	Wahlgräber als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgräber und Kindergräber	
1.1	Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, je Grabplatz für 25 Jahre Nutzungsdauer	575,00
1.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre – je Grabplatz für 1 Jahr Nutzungsdauer	23,00
1.2	Wahlgrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre, je Grabplatz für 20 Jahre Nutzungsdauer	120,00
1.2.1	<i>Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre - je Grabplatz</i> für 1 Jahr Nutzungsdauer	6,00
1.3	Urnenwahlgräber für mindestens 2 Urnen, je Urnenwahlgrab für 25 Jahre Nutzungsdauer	850,00
1.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes, je Urnenwahlgrab für 1 Jahr	34,00
1.3.2	zusätzliche Urne auf vorhandenes Grab je Urne für 1 Jahr	15,00
1.4	Grabstätten für anonyme Bestattungen, je Grabplatz für 25 Jahre Ruhezeit	820,00

7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
1.5	Urnenreihengrabstätten in Rasenlage, je Grabplatz für 25 Jahre Ruhezeit incl. Liegestein	1.307,00
1.5.1	Reservieren eines Urnengrabplatzes für 5 Jahre neben dem/r Ehe-/Lebenspartner/in	150,00
1.6	Reihengrabstätten in Rasenlage, je Grabplatz für 25 Jahre Ruhezeit incl. Liegestein	1.990,00
1.6.1	Reservieren eines Grabplatzes für 5 Jahre neben dem/r Ehe-/Lebenspartner/in	200,00
1.7	Ruhegemeinschaften mit Dauergrabpflege-Vertrag	
1.7.1	1 Erdgrabplatz in Ruhegemeinschaft für 25 Jahre Ruhezeit	575,00
1.7.1.1	Reservieren eines Erdgrabplatzes für 5 Jahre	115,00
1.7.2	1 Urnengrabplatz in Ruhegemeinschaft für 25 Jahre Ruhezeit	488,00
1.7.2.1	Reservieren eines Urnengrabplatzes für 5 Jahre	100,00
1.8	Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung	
1.8.1	Urnenbeisetzung für 25 Jahre Ruhezeit incl. Namensschild	579,00
1.8.2	Erwerb für 25 Jahre Ruhezeit, je Urnenplatz	425,00
1.8.3	Reservieren eines Urnengrabplatzes für 5 Jahre	100,00
1.8.4	Verlängerung der Ruhezeit je Urnengrab für 1 Jahr	17,00

Nr. 2: Benutzung der Kapelle und ihrer Einrichtungen

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
2.1	Benutzung der Kapelle und des Aufbewahrungsraumes incl. Nebenkosten	250,00
2.2	Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche zum Zwecke der Überführung je Tag	30,00

7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Nr. 3: Ausheben und Verfüllen von Gräbern

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
3.1	Reihen- und Wahlgräber Verstorbene über 5 Jahren, je Grab Verstorbene bis zu 5 Jahren, je Grab	400,00 170,00
3.2	Urnengräber, je Grab	95,00
3.3	Zuschlag für Erdarbeiten bei gefrorenem Boden bei Tarif-Nr. 3.1 bei Tarif-Nr. 3.2	59,50 30,00
3.4	Zuschläge für Beisetzungen an Wochenenden und Feiertagen bei Tarif-Nr. 3.1 - 3.3 samstags sonn- und feiertags	35,00 59,50
3.5	Räumung/Teilräumung der vorhandenen Grabstätte für die Beisetzung	35,70

Nr. 4: Sonstige Gebühren

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
4.1	Grünabfallbeseitigung je Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit der/des Verstorbenen	69,40

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Hanstedt, den 21.06.2016

Samtgemeindebürgermeister



Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt
(Friedhofssatzung)

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Neufassung beschlossen:

Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungsbezirke
 - § 4 Schließung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 9 Säрге
 - § 10 Ausheben der Gräber
 - § 11 Ruhezeit
 - § 12 Umbettungen

- IV. Grabstätten
 - § 13 Arten der Grabstätten
 - § 14 Reihengrabstätten in Rasenlage
 - § 15 Wahlgrabstätten
 - § 16 Ruhegemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit Dauergrabpflege-Vertrag
 - § 17 Urnengrabstätten
 - § 17a Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
 - § 18 Grabflächen für anonyme Bestattungen
 - § 19 Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung

- V. Gestaltung der Grabstätten
 - § 20 Gestaltungsgrundsätze
 - § 21 Zustimmungserfordernis
 - § 22 Fundamentierung und Befestigung
 - § 23 Unterhaltung
 - § 24 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

§ 28 Trauerfeier

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Inkrafttreten

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- | | |
|----------------------|------------------------|
| 1. Friedhof Asendorf | 6. Friedhof Ollsen |
| 2. Friedhof Brackel | 7. Friedhof Sahrendorf |
| 3. Friedhof Evendorf | 8. Friedhof Schierhorn |
| 4. Friedhof Marxen | 9. Friedhof Undeloh |
| 5. Friedhof Nindorf | 10. Friedhof Wesel |

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Hanstedt. Sie erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Die Friedhöfe sollen dem Charakter entsprechen. Die Begrünung ist standortgerecht anzulegen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Samtgemeinde Hanstedt oder des Ortsteiles Holm der Stadt Buchholz i.d.N. waren oder für die im Zeitpunkt ihres Ablebens ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bestand. Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim oder die auswärtige Aufnahme in häusliche Pflege aufgegeben haben.
Der Bestattung anderer Personen - außer Angehörigen nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung - kann im Einzelfall die Friedhofsverwaltung zustimmen, wenn bereits das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht und das Nutzungsrecht nicht übertragen werden soll. Die Bestattung anderer Personen darf nicht verweigert werden, wenn anderweitige Bestattungsmöglichkeiten fehlen. Auf dem Friedhof Undeloh ist eine anonyme Urnenbeisetzung auch für Nichteinwohner der Samtgemeinde Hanstedt ohne Einschränkungen möglich. Eine Bestattung auswärtiger Personen in Reihengräbern ist in dem Bestattungsbezirk möglich, indem ein Angehöriger, der mit dem Verstorbenen in gerader Linie verwandt ist, seinen Wohnsitz hat.
Über die Genehmigung zur Bestattung von zu Lebzeiten interessierten Nichteinwohnern auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Hanstedt kann die Verwaltung auf besonderen Antrag im Einzelfall ggfs. mit Auflagen entscheiden.

§ 3
Bestattungsbezirke

1. Das Samtgemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Asendorf für die Ruhegemeinschaften	Asendorf und Dierkshausen Samtgemeindeübergreifend
2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Brackel für die Ruhegemeinschaften	Brackel, Thieshope Samtgemeindeübergreifend
3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Evendorf für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen	Evendorf Samtgemeindeübergreifend
4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Marxen	Marxen, Schmalenfelde
5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Nindorf	Nindorf
6. Bestattungsbezirk des Friedhofs Ollsen für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen	Ollsen Samtgemeindeübergreifend
7. Bestattungsbezirk des Friedhofs Sahrendorf für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen	Sahrendorf, Schätzendorf Samtgemeindeübergreifend
8. Bestattungsbezirk des Friedhofs Schierhorn	Schierhorn, Weihe, Holm (Ortsteil der Stadt Buchholz i.d.N.)
9. Bestattungsbezirk des Friedhofs Undeloh für anonyme Urnenbestattungen	Undeloh, Heimbuch ohne Einschränkung
10. Bestattungsbezirk des Friedhofs Wesel für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen	Meningen, Thonhof, Wehlen, Wesel sowie alte Rechte aus Inzmühlen und Handeloh Samtgemeindeübergreifend

Nachrichtlich (kirchliche Friedhöfe):

11. Bestattungsbezirk des Friedhofs Hanstedt	Hanstedt, Quarrendorf
12. Bestattungsbezirk des Friedhofs Egestorf	Egestorf, Döhle

Der Ortsteil Thieshope gehört auch zum Einzugsbereich des kirchlichen Friedhofs Pattensen.

2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,

Friedhofssatzung

2. eine anonyme Bestattung, eine Baumbestattung / naturnahe Bestattung oder Beisetzung in einer Ruhegemeinschaft beantragt wird und der Friedhof in dessen Bestattungsbezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte, keine Flächen mit dieser Zweckbestimmung vorsieht,
 3. Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind oder in einem anderen Bestattungsbezirk wohnen.
3. Die Verwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, Urnenreihengrabstätten und Grabflächen für anonyme Bestattungen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Hanstedt in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Hanstedt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Betreten des Friedhofes

1. Die Friedhöfe sind uneingeschränkt für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind davon ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten sowie die Einfriedung zu übersteigen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege.
4. Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen gesammelt. Das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehen Stellen ist verboten.
 - a) Unzulässig ist, den Sammelstellen für kompostierfähige Friedhofsabfälle, Verpackungsmaterialien, auf Styroporunterlagen gefertigten Grabschmuck, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
 - b) Es ist verboten, die Sammelstellen auf dem Friedhof für Abfälle zu benutzen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind.

5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Bestatter und andere Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin werden solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller ein für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
6. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Friedhofssatzung

4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am 2. Feiertag stattfinden.
5. Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, sollen aber in der Regel spätestens 96 Stunden nach seinem Eintritt erfolgen.
Leichen, die nicht binnen 5 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Urnen bei der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt, es sei denn, die Bestattung kann aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 9 Särge

1. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorgangs ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Samtgemeinde Hanstedt ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
3. Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Fundamente, Pflanzen, Trittplatten, Grabmale u.a. Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Fundamente, Pflanzen, Trittplatten, Grabmale oder anderes Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind ihr die dadurch entstandenen Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

Friedhofssatzung

**§ 12
Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung für eine Umbettung darf nur aus wichtigem Grunde und mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde erfolgen (§ 15 Nds. Bestattungsgesetz). Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Grabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten der Angehörige des Verstorbenen, der die Bestattungskosten entrichtet hat oder für die Pflege des Grabes aufkommt, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten oder Urnengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

**§ 13
Arten der Grabstätten, Grabmaße**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten als Einzelgräber, Doppel- oder Mehrfachgräber, Kindergräber
 - c) Ruhegemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit abgeschlossenem Grabpflegevertrag – nur auf dem Friedhof Asendorf und Brackel
 - d) Grabflächen für Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

Friedhofssatzung

- e) Grabflächen für Erdbestattungen in Rasenlage
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Grabflächen für anonyme Bestattungen - nur auf dem Friedhof Undeloh
 - h) Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung – nur auf den Friedhöfen Evendorf, Ollsen, Sahrendorf und Wesel
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unverständlichkeit der Umgebung.
4. Die Gräber sollen mindestens folgende Maße haben:
- a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m
 - b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m, Abstand: 0,30 m
 - c) Urnengräber
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m

Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung Sondergrößen festlegen.

§ 14

Reihengrabstätten in Rasenlage (mit Namensplatte)

1. Reihengrabstätten in Rasenlage sind Flächen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht. In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Jede Grabstelle wird mit einer einheitlichen Namensplatte (mit Namen und ggf. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen) versehen. Die Namensplatte wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte in Rasenlage ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung auf einer Grabfläche für Erdbestattungen in Rasenlage besteht nicht.
2. Reihengrabstätten in Rasenlage haben die Größe eines Einzelgrabes.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 17a, Abs. 4.

§ 15

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
2. Wahlgrabstätten werden als Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber, Kindergräber vergeben. Während der Nutzungszeit bzw. nach Ablauf der Ruhezeit einer

Friedhofssatzung

Leiche darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wurde.

3. In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch ein Hinweisschild für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden. Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen einer Grabstätte endet zum selben Zeitpunkt.
5. Auf den Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende,
 - b) Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad in auf- und absteigender Linie
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
6. Ein Nutzungsberechtigter kann sein Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 genannten Personen und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen. Beim Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht mit allen Rechten und Pflichten auf den Angehörigen über, der die Beisetzung veranlasst hat.
7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

**Ruhegemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen
mit abgeschlossenem Dauergrabpflege-Vertrag
auf den Friedhöfen Asendorf und Brackel**

1. Ruhegemeinschaften sind einheitliche, fertig gestaltete Grabanlagen mit einer Vielzahl an Grabplätzen, die von der Samtgemeinde Hanstedt sowie den beteiligten Gewerken zur Belegung angeboten werden.
2. Die Nutzungsgebühr der Urnenreihengrabstätten, der Urnenwahlgrabstätten (Urnenpartnergräber) sowie der Erdwahlgrabstätten innerhalb der Ruhegemeinschaften wird gem. §11 und § 31 von der Friedhofsverwaltung erhoben.

Friedhofssatzung

3. Mit der Vergabe eines Grabplatzes innerhalb einer Ruhegemeinschaft ist der Abschluss eines Dauergrabpflege-Vertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, mit Sitz in Hannover, verbunden. Die gärtnerische Pflege und Bepflanzungen sowie das Grabmal inkl. einer Inschrift und das Abräumen des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit werden über den Dauergrabpflege-Vertrag geregelt. Der Vertrag ist grundsätzlich vor einer Beisetzung von dem Erwerber abzuschließen und als Kopie der Friedhofsverwaltung als Nachweis auszuhändigen.
4. Bereits zu Lebzeiten kann ein Vertrag zur eigenen Vorsorge für einen Grabplatz innerhalb der Ruhegemeinschaft abgeschlossen werden. In diesem Fall sind zusätzlich alle notwendigen Friedhofsgebühren gem. § 11 und § 31 mit in einen Vorsorgevertrag aufzunehmen und bei der Treuhandstelle zu hinterlegen. Im Todesfall rechnet die Friedhofsverwaltung die anfallenden Gebühren direkt mit der Treuhandstelle ab. Eine Kopie des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung als Nachweis auszuhändigen.
5. Bei Abschluss eines Vertrages, der noch zu Lebzeiten abgeschlossen wird, kann auf Wunsch ein Grabplatz gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr von mindestens 5 Jahren reserviert und nach Ablauf der Reservierung erneut verlängert werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung der Reservierungsgebühr besteht nicht. Für anfallende Grabpflege- und Bepflanzungskosten während des Reservierungszeitraumes erhält der Nutzungsberechtigte eine Rechnung seitens des ausführenden Gärtners zugeschickt. Die Rechnungsstellung endet mit dem Tode und zeitgleich läuft der Dauergrabpflege-Vertrag an.
6. Die Vergabe eines Grabplatzes erfolgt erst im Todesfall durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Ruhegemeinschaft besteht nicht. Um – oder Ausbettungen sind nicht gestattet.
7. Urnenpartnergräber sind Grabplätze zur Bestattung von bis zu 2 Urnen. Zum Zeitpunkt der Zweitbelegung fallen die Grabnutzungsgebühren sowie weitere Friedhofsgebühren gem. § 31 an. Über den Verlängerungszeitraum ist zeitgleich ein Dauergrabpflege-Vertrag für die weitere Pflege und Bepflanzung sowie die zweite Inschrift zu schließen.
8. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle Eigentumsrechte.
9. Kontaktdaten der zuständigen Gewerbetreibenden des Steinmetz- und Gärtnerhandwerks für ein entsprechendes Angebot oder Fragen zum Vorsorgevertrag sind bei der Friedhofsverwaltung oder direkt über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zu erfragen.

§ 17

Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

Friedhofssatzung

- b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen (Wahlgrabstätten)
 - d) Grabflächen für anonyme Bestattungen
 - e) Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbestattungen
 - f) Baumgrabstätten / naturnahe Bestattungen
2. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für mindestens 2 Urnen verliehen wird. Die Bestattung weiterer Urnen ist abhängig von der Größe der Grabstätte.
 3. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten und für Erdgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen entsprechend auch für Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen.

§ 17 a

Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

1. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage sind Flächen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht. Jede Grabstelle wird mit einer einheitlichen Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen) versehen. Die Namensplatte wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Rasenlage ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung auf einem Urnenreihengrab in Rasenlage besteht nicht.
2. Auf jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
3. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage haben die Größe von ca. 1 m x 1 m.
4. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätten ausschließlich von der Samtgemeinde Hanstedt übernommen. Es ist - auch dem Nutzungsberechtigten - untersagt, auf dem Rasen Bepflanzungen vorzunehmen, Blumen abzulegen, Pflanzschalen hinzustellen oder Vasen aufzustellen. Für diesen Zweck stehen zentrale Blumenablageflächen zur Verfügung.

§ 18

**Grabflächen für anonyme Bestattungen
auf dem Friedhof Undeloh**

1. Grabflächen für anonyme Bestattungen sind Flächen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Bestattung besteht nicht.

Friedhofssatzung

2. Grabflächen für anonyme Bestattungen werden vorgehalten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
3. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen. Grab schmuck kann an einer dafür eingerichteten Stelle niedergelegt werden.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Reihengrabstätten.

§ 19

**Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung
auf den Friedhöfen Evendorf, Ollsen, Sahendorf und Wesel**

1. Baumgrabstätten / naturnahe Bestattungen ermöglichen Urnenbestattungen auf einer von der Samtgemeinde Hanstedt festgelegten Fläche auf den Friedhöfen Evendorf, Ollsen, Sahendorf und Wesel. Die Bestattungsbäume werden von der Samtgemeinde Hanstedt festgelegt.
2. Es gibt nur Gemeinschaftsbäume, Familienbäume werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht.
3. An jedem Platz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es besteht aber zusätzlich zur Einzelbelegung die Möglichkeit weitere Urnenstellen für bis zu 4 Urnen zu erwerben. Es ist dann die abgelaufene Ruhezeit aller erworbenen Urnenstellen bei einer erneuten Beisetzung nachzuzahlen.
4. Auf Antrag können vor Eintritt eines Sterbefalls bis zu 4 Urnenstellen für 25 Jahre erworben werden. Im Fall einer Beisetzung müssen zur Herstellung der Ruhezeit die dann fehlenden Jahre nachgekauft werden.
5. Die Belegungszeit endet mit Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne und kann nicht weiter verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Baumgrabstätte besteht nicht.
6. Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich und darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne ohne Schmuckurne/Überurne erfolgen. Die Plätze werden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, wobei die Lage des Grabplatzes in Abhängigkeit der Baum-/Gehölzsituation erfolgt. Anders als bei den üblichen Reihen- oder Wahlgräbern sind die Abgrenzungen der einzelnen Grabparzellen nicht erkennbar.
7. In unmittelbarer Nähe eines jeden Bestattungsbaumes wird ein unbearbeiteter Findling aufgestellt. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Namensschild mit Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung an dem Findling angebracht werden. Das Namensschild wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

Friedhofssatzung

8. Grabpflegekosten fallen nicht an. Um dem Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden, ist eine eigene Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch das Anbringen von Grabschmuck, Grabmalen, Einfassungen sowie Anpflanzungen am Baum und das Aufstellen von Kerzen oder Lampen grundsätzlich untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. An Totengedenktagen dürfen nur kleine Sträuße abgelegt werden. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen von den Angehörigen zu entfernen und auf dem Grünabfallplatz der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof zu entsorgen.
9. Die gesamte für Baumgräber vorgesehene Fläche und die darauf befindlichen Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Notwendige Pflegeeingriffe in den gewachsenen, weitgehend naturbelassenen Bodenwuchs und Gehölzbestand werden ausschließlich von der Samtgemeinde Hanstedt vorgenommen. Sie erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope und vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Sofern ein Bestattungsbaum abgängig ist, bestimmt die Friedhofsverwaltung den Ersatzbaum.
10. Um- oder Ausbettungen sind nicht gestattet.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie der Würde des Friedhofes nicht abträglich sind und die Benutzer der Einrichtung in ihren Empfindungen nicht ernsthaft stören oder verletzen.
3. Zulässig sind Grabmale aus Naturstein, Holz oder Metall (Kunstschmiede, Bronzeguss) mit vertiefter, erhabener oder aufgesetzter Schrift aus Bronze oder Aluminium.

Zulässig ist

- an Grabmalen ornamentalen oder figürlichen Schmück aus Metall anzusetzen sowie Grabmale bildhauerisch-plastisch zu gestalten und
- Grabstellen oder Gräber mit Naturstein bis 08 cm Breite und bis 12 cm und Seitenansicht einzufassen.

Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.

4. Zulässig sind Grabmale mit einer Ansicht bei

Reihen-, Einzel- und Urnengräbern	bis	0,6 qm
Wahlgrabstätten mit 2 Grabplätzen		1,0 – 1,2 qm

Friedhofssatzung

Wahlgrabstätten mit 4 Grabplätzen	1,4 – 1,6 qm
Wahlgrabstätten mit 6 Grabplätzen	1,6 – 1,8 qm
Wahlgrabstätten mit 8 und mehr Grabplätzen	bis 2,0 qm

Die maximale Höhe der Grabmale darf 1,70 m nicht überschreiten.

Zulässig sind weiter bei Baumgrabstätten / Naturnahe Bestattung einheitliche Namensplatten aus Messing in der Größe 100 x 40 x 2 mm.

5. Unzulässig sind insbesondere:
- Grabmale aus Betonwerkstein, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, sowie aus Kork, Tropf- oder Grottensteinen.
 - Zementschmuck, Lichtbilder, und Ölfarbenastrich auf Grabsteinen sowie, die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung.
 - Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- Den Anträgen sind beizufügen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- Nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vor-

Friedhofssatzung

geschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen umzulegen und ggfs. zu entfernen. Die Samtgemeinde Hanstedt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren.
Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Hanstedt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 1 Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Nicht gestattet ist:
 - a) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege
 - b) Abdecken der Grabstätte mit Baumaterialien (z.B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie)
 - c) unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) als Grabvasen aufzustellen
 - d) das Anpflanzen von Hecken an den Hauptwegen.
8. Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die

Friedhofssatzung

- Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.
2. Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen, die Grabstätte auf seine Kosten räumen lassen oder das nicht in Anspruch genommene Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
 3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 28

Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Samtgemeinde Hanstedt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltungen nach den bisherigen Vorschriften. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Samtgemeinde Hanstedt über die verkürzte Nutzungszeit von max. 5 Jahren nach der neuen aktuellen Satzung entscheiden. Eine Rückerstattung der gezahlten Restnutzungsgebühr erfolgt nicht.
2. Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden 60 Jahre nach der Nutzungsgewährung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde Hanstedt über die Grabstätte verfügen.
3. Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde Hanstedt bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist von Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 30 Haftung

Die Samtgemeinde Hanstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Hanstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Hanstedt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu errichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKöMVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. § 6 Abs. 2 Kinder unter 10 Jahren unbeaufsichtigt den Friedhof betreten lässt,

Friedhofssatzung

3. § 6 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
4. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder wirbt,
5. § 6 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchführt,
6. § 6 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografieren,
7. § 6 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
8. § 6 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt sowie die Einfriedungen übersteigt,
9. § 6 Abs. 3 Buchstabe g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde mitbringt,
10. § 6 Abs. 3 Buchstabe h) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege benutzt,
11. § 6 Abs. 4 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür eingerichteten Stellen ablegt,
12. § 6 Abs. 4 Buchstabe a) den Sammelstellen für kompostierbare Friedhofsabfälle Verpackungsmaterialien, auf Styroporunterlagen gefertigten Grab schmuck, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuführt,
13. § 6 Abs. 4 Buchstabe b) die Sammelstellen auf den Friedhöfen benutzt, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind,
14. § 7 Abs. 1 ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbliche Tätigkeiten durchführt,
15. § 7 Abs. 5 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge oder Materialien auf den Friedhöfen nicht nur vorübergehend lagert oder an Stellen ablegt, an denen sie die Friedhofsbesucher behindern oder gefährden, des Weiteren bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lageplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt, als Gewerbetreibender Abraum auf dem Friedhof ablagert oder gewerbliche Geräte an einer Wasserentnahmestelle der Friedhöfe reinigt,
16. § 8 Abs. 1 die Bestattung nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet oder die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt,
17. § 9 Abs. 1 Särge nicht so abdichtet, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist oder Särge aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Wertstoffen verwendet,
18. § 20 Abs. 1 die Grabstellen so gestaltet, dass sie sich nicht der Umgebung anpasst, so dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage nicht gewahrt bleibt,

Friedhofssatzung

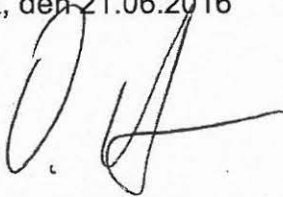
19. § 20 Abs. 3 Grabmale nicht aus Naturstein, Holz oder Metall (Kunstschmiede, Bronzeguss) herstellt oder eine Schrift verwendet, die weder vertieft, erhaben oder aufgesetzt ist, und nicht aus Bronze oder Aluminium besteht,
20. § 20 Abs. 4 die zulässige Größe der Ansichtsfläche und die maximale Höhe eines Grabmales von 1,70 m nicht einhält,
21. § 20 Abs. 5
 - a) Grabmale aus Betonsteinwerk, Kunststoffen, Gips, Porzellan sowie aus Kork, Tropf- oder Grottensteinen aufstellt,
 - b) Zementschmuck, Lichtbilder anbringt, Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen sowie aufdringliche Farben bei der Beschriftung verwendet,
 - c) Inschriften die nicht der Würde des Ortes entsprechen benutzt,
22. § 21 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale, sonstige Anlagen sowie provisorische Grabmale, die größer als 0,15 m x 0,30 m sind, errichtet oder diese verändert,
23. § 22 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so fundamentiert und befestigt, dass sie nicht dauernd standsicher sind oder beim Öffnen benachbarter Gräber sich senken oder umstürzen,
24. § 23 Abs. 1 der Nutzungsberechtigte die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält,
25. § 24 Abs. 1 die Grabmale vor Ablauf der Ruhe-, oder Nutzungszeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
26. § 25 Abs. 1 die Grabstätten nicht im Rahmen des § 20 herrichtet und dauernd instand hält, sowie verwelkte Blumen oder Kränze nicht unverzüglich von Grabstätten entfernt,
27. § 25 Abs. 2 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt,
28. § 25 Abs. 5 Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes nicht herrichtet,
29. § 25 Abs. 8 Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, verwendet,
30. § 27 Abs. 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung sowie ohne Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betritt.

Friedhofssatzung

**§ 33
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Hanstedt, den 21.06.2016



Samtgemeindebürgermeister



**Satzung
der Gemeinde Marschacht
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 01.07.2016**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der zurzeit gültigen Fassung in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Marschacht zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung, gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

(a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

(b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),

(c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und

(d) Musikautomaten.

(3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2

Steuerschuldverhältnis – Entstehung der Steuerschuld

(1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Es endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Steuerschuld entsteht.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgeräts. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:
(a) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.
Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
(b) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
(c) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 werden die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spieleinrichtungen entspricht.
(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart / -typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquote, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele).

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit** Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

15 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- | | |
|---|----------|
| (a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung für jedes Gerät | 102,00 € |
| (b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für jedes Gerät | 51,00 € |

- (c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
- Darstellung von Gewalttätigkeiten und / oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und / oder
 - Kriegsspiel im Spielprogramm
- 1.000,00 €**

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weiterführend.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token, Chips o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token, Chips) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- (a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung **205,00 €**
- (b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **102,00 €**

§ 6

Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter verpflichtet sich, die Steuer monatlich selbst zu ermitteln und jeweils bis zum Ende des Folgemonats eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit, abzugeben. Der Steuererklärung ist ein Ausdruck der elektronischen Auslesung der Geräte beizufügen. Die Steuer wird monatlich zum Ende des Folgemonats fällig.

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben werden.

§ 7

Melde- und Anzeigepflicht

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in § 7 Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 4 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i.V.m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

(4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, oder werden die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung i. V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

(1) Die Samtgemeinde Elbmarsch, die für Rechnung der Gemeinde Marschacht für die Abgabenveranlagung und –erhebung zuständig ist, ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Steueramtes der Samtgemeinde Elbmarsch zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung.

9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

(a) Der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke

(b) Der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Feststellung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht, Handelsregister, beim Katasteramt, bei den für das Einwohnermeldewesen,

Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der
Samtgemeinde Elbmarsch und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen
zulässig.

- (a) Name, Vorname(n),
- (b) Anschrift,
- (c) Bankverbindung,
- (d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der
Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtzahl aller Spiele und
weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die
sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Soweit zur Veranlagung zu Angaben nach dieser Satzung im Einzelfall
erforderlich, dürfen auch weitere, in den oben aufgeführten Datenquellen vorhandene
personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der
datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung
verarbeitet werden.

Die Daten werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

§ 11 Inkrafttreten

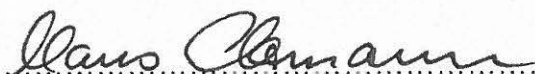
Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Artikel II

§ 1 Übergangsvorschriften

- (1) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb
eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im
Übrigen gilt Artikel 1 § 4 entsprechend.

Marschacht, den 15.06.2016



Claus Eckermann
Bürgermeister



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat am 16. Juni 2016 gemäß § 129 Abs.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung der Bürgermeisterin beschlossen.

Der Jahresabschluss 2014 mit seinen Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss sowie die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht liegen nach § 129 Abs.2 i.V.m. §156 Abs.4 NKomVG

vom 04.07. bis zum 14.07.2016

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

im Rathaus, Zimmer E363

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.⁰⁰ – 12.⁰⁰ Uhr
dienstags von 15.⁰⁰ – 18.³⁰ Uhr**

öffentlich aus.

Seevetal, den 17.06.2016

**Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin**

(M. Oertzen)





Gemeinde Tespe

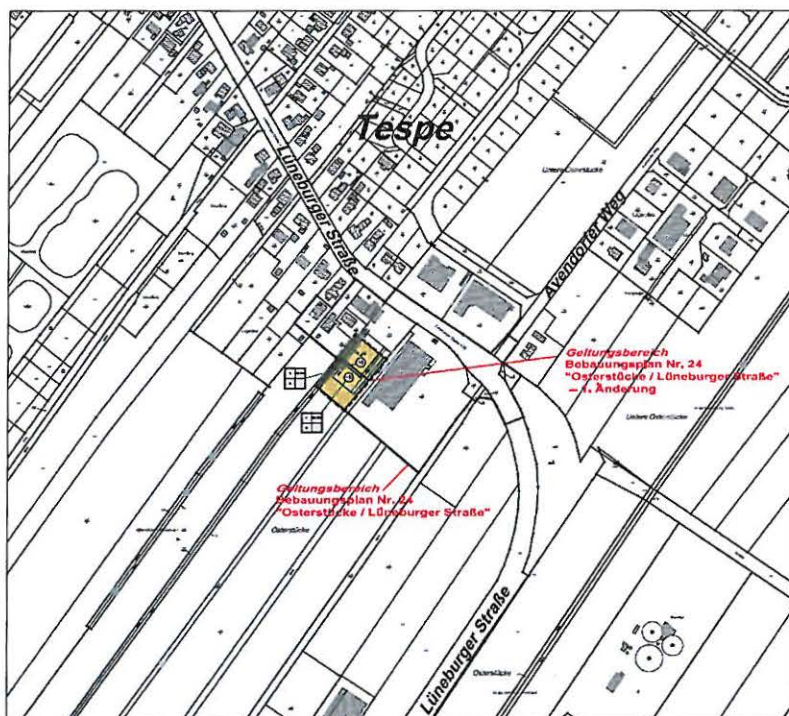
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10. 2015 (BGBl. I S. 1722) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Tespe in seiner öffentlichen Sitzung am 30.05.2016 den

Bebauungsplan Nr. 24 „Osterstücke / Lüneburger Straße“ – 1. Änderung

als Satzung sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Osterstücke / Lüneburger Straße“ – 1. Änderung, der aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich ist, erfasst Teile der Flurstücke 129/6 und 129/7 der Flur 15 in der Gemarkung Tespe.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Osterstücke / Lüneburger Straße“ – 1. Änderung und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (donnerstags von 17.00 – 19.00 Uhr) im Gemeindebüro in Tespe, Schulstraße 13, Telefon 04176 – 8232 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 (2) BauGB sind

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans – 1. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Ferner wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Osterstücke / Lüneburger Straße“ – 1. Änderung wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Tespe, den 13.06.2016

(J. Werner)

Haushaltssatzung der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am 24.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.404.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.981.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	633.400,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	633.400,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.263.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.708.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.193.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.129.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	178.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.456.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.016.500,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßig Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bis zu 5 v.H. der Ausgabensätze

Gemeinde Tespe, den 06.04.2016



.....
Jörg Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Tespe

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.06.2016 bis 05.07.2016

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13 a, 21395 Tespe

im Gemeindebüro

**montags - freitags
donnerstags**

**09:30 Uhr - 12:30 Uhr
17:00 Uhr - 19:00 Uhr**

öffentlich aus.

Tespe, den 21.06.2016

Bürgermeister